Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar
Akademische Ordnungen

☒ Vorläufige Leiterin ☐ Der Kanzler	**Prüfungsordnung** für den weiterbildenden Studiengang Projektmanagement [Bau] mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA)	Ausgabe 11/2023
	erarb. Dez./Einheit Fak. B — Telefon 4415	Datum 27. Jan. 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. 483) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Projektmanagement [Bau] mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA). Der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 14. Dezember 2022 die Prüfungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 27. Januar 2023 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Umfang und Art der Prüfungen
§ 3 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
§ 4 Fristen für die Ablegung und Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 6 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 7 Bestehen und Nichtbestehen
§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 9 Prüfungsausschuss
§ 10 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
§ 11 Nachteilsausgleich
§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
§ 14 Internationalisierung
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 16 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit sowie Fristen für die Anfertigung
§ 17 Zeugnis und Masterurkunde
§ 18 Widerspruchsverfahren
§ 19 Gleichstellungsklausel
§ 20 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfungen im weiterbildenden Studiengang Projektmanagement [Bau] an der Bauhaus-Universität Weimar mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA).

§ 2 Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Haus- oder Projektarbeiten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt.

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag Einzelner muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.

(3) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügen, die Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten je Studierende nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfer*innen als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Videobasierte mündliche Prüfungen sind nach Absprache grundsätzlich möglich.

(4) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden können. Die Dauer einer Klausur soll 120 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(5) In einer Projektarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine komplexe Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wiss enschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(6) Im Rahmen der selbstständigen Anfertigung von Abgabeaufgaben weisen die Studierenden wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Bearbeitung einer schriftlichen komplexen Fragestellung nach.

(7) Für jedes Modul sind die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Ankündigung der Lehrveranstaltungen bekannt zu machen.

§ 3 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 bis 1,50	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,51 bis 2,50	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,51 bis 3,50	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,51 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
schlechter als 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten in Zehntelabstufungen auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden, ausgeschlossen sind Noten unter 1,0 sowie von 4,1 bis 4,9.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Gewichtung mit den für die einzelnen Leistungen vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Es wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und des Mastermoduls, wobei eine Gewichtung mit den für die Module vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Es wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wenn das Mastermodul mit 1,0 bewertet wurde und die Durchschnittsnote der übrigen Modulprüfungen 1,3 oder besser beträgt, erteilt der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung".

(6) Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(7) Die deutschen Noten werden durch eine Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

§ 4 Fristen für die Ablegung und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer im weiterbildenden Studiengang Projektmanagement [Bau] immatrikuliert ist und alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung muss spätestens nach zwei Semestern nach Angebotsturnus wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung ist möglich. Besteht der*die Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Der Rücktritt von Prüfungen ist ohne wichtigen Grund bis spätestens vier Werktage vor der Prüfung möglich.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen zu bewerten.

(5) Machen die Studierenden insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes vom Prüfungsausschuss verlangt werden.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder den Prüfenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden oder eines von ihm/ihr betreuten Kindes oder zu pflegenden Angehörigen ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Die Frist dafür beträgt in der Regel drei Kalendertage. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Studierenden können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 4 dar und wird wie diese geahndet.

§ 6 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend §5 (4) berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfung ablegen konnten, so kann die Prüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Nicht bestandene Modulteilprüfungen sind nach Maßgabe des §8 zu wiederholen.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich des Mastermoduls mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und insgesamt 90 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 4 Abs. 2 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Der Wiederholungstermin ist in der Regel so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.

(3) Nehmen Studierende ohne triftige Gründe an der für sie ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nehmen Studierende ohne triftige Gründe an einer möglichen zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder einer bestandenen Modulteilprüfung ist nicht zulässig.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den*die Vorsitzende*n und seinen*ihren Stellvertreter*in.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein*eine Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und ein*eine Vertreter*in der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder dessen Vertreter*in, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen sichergestellt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studien- und Prüfungsplanes und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Für den Studiengang Projektmanagement [Bau] ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Bauingenieurwesen der Bauhaus-Universität Weimar zuständig.

§ 10 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen.
Als Prüfer*innen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Hochschullehrer*innen, Hochschuldozent*innen, akademische Assistent*innen und Mitarbeiter*innen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Zum*zur Prüfer*in und Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer*innen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Erstprüfer*in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der*die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Entsprechend der Lissabon-Konvention sind Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben gegenüber dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 13 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der Prüfungsleistungen vom zuständigen Prüfungsausschuss angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall auf schriftlichen Antrag.

§ 14 Internationalisierung

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar versteht sich als eine wissenschaftliche und international agierende Bildungseinrichtung, deren Studierende im Verlauf ihres Studiums internationale Erfahrungen sowie interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenzen, insbesondere Englisch, erwerben, die sie auf den globalen Arbeitsmarkt vorbereiten.

(2) Die Mobilität der Studierenden wird durch eine transparente Anerkennungspraxis unterstützt. Empfohlen wird im Falle eines Auslandsaufenthaltes der Abschluss eines Learning Agreements.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 16 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, sowie Fristen für die Anfertigung

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus Ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Studierenden haben das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall kann auf Antrag die Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit ist ein Studienumfang von insgesamt 60 LP nachzuweisen. Alle dafür notwendigen Modulprüfungen müssen absolviert und mindestens mit „bestanden" bewertet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Jede Masterarbeit muss von einem*einer Erstprüfer*in und einem*einer Zweitprüfer*in bewertet werden. Bei dem*der Erstprüfer*in muss es sich um einen*eine Professor*in der Bauhaus-Universität Weimar handeln. Die Erstprüfer*innen sind berechtigt, Masterarbeiten im Studiengang Projektmanagement [Bau] auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten.

(5) Die Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät Bauingenieurwesen anzumelden.

(6) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Benennung der Prüfenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät Bauingenieurwesen zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist.

(8) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate, bei empirischer/experimenteller Aufgabenstellung können die Studierenden eine einmalige Verlängerung um weitere zwei Monate beim Prüfungsausschuss beantragen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer/von der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer ist auch im Falle nicht zu vertretender Gründe, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen, möglich.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit sowie das in digitalen Form abgegebene Exemplar gehen in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig für nichtkommerzielle Zwecke in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

(12) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfer*innen voneinander unabhängig bewertet werden und vor zwei Prüfer*innen verteidigt werden. Die Begutachtung der Masterarbeit muss spätestens nach einem Monat abgeschlossen sein. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung. Sie setzt sich zusammen aus einem Vortrag, der den Inhalt der Masterarbeit zum Gegenstand hat, und einer Diskussion, bei der die Prüfenden Fragen zur Arbeit stellen. Die Dauer der Verteidigung soll insgesamt 45 min nicht übersteigen. Die Verteidigung soll spätestens acht Wochen nach Eingang der Gutachten erfolgen.

(13) Die Bewertung des Mastermoduls setzt sich aus einer Note für die Masterarbeit (Gewichtung 75 %) und einer Note für die Verteidigung (Gewichtung 25 %) zusammen. Bewertet ein*eine Prüfer*in die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die Noten der beiden Prüfenden mehr als 2,0 auseinander, so ist vom Prüfungsausschuss ein*eine dritte*r Prüfer*in zu bestellen. Die Note der Masterarbeit errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Masterarbeit nicht bestanden.

(14) Wenn die Masterarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden sind, können sie jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 17 Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bestätigung. Die Übergabe des Zeugnisses kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wobei der Zeitraum zwischen Bestehen der Prüfung und Aushändigung des Zeugnisses acht Wochen nicht überschreiten sollte. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und den Leistungspunkten der Module des Masterstudiums sowie der Gesamtnote in deutscher und englischer Sprache.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und in englischer Sprache angefertigt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und in englischer Sprache aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom*von der Dekan*in der Fakultät und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines*einer Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:
1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der*die Dekan*in endgültig.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (MdU) folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder in den Studiengang wechseln.

Fakultätsratsbeschluss vom 14. Dezember 2022

Prof. Dr. rer nat. Tom Lahmer
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt am 27. Januar 2023

Prof. Dr. Jutta Emes
Vorläufige Leiterin

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den weiterbildenden Studiengang Projektmanagement [Bau] mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA)

		1. Fachsemester (SoSe)	2. Fachsemester (WiSe)	3. Fachsemester (SoSe)	4. Fachsemester (WiSe)	5. Fachsemester (SoSe)	6. Fachsemester (WiSe)
Module	**LP**	**LP**	**LP**	**LP**	**LP**	**LP**	**LP**
Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	6	6					
Kosten- und Ressourcenmanagement	6	6					
Strategisches Management und Projektenwicklung	6	6					
Projektplanung und Projektvorbereitung	6		6				
Projektdurchführung und Projektcontrolling	6		6				
Managementspezifische Schlüsselqualifikationen	6		6				
Bauprojektsteuerung	6			6			
Bauwerksinformationsmodelle	6			6			
Recht und Verträge	6			6			
Arbeiten im internationalen Kontext	6				6		
Wahlmodule *	12				12		
Masterarbeit (einschließlich Verteidigung)**	18					18	
	Summe	**18**	**18**	**18**	**18**	**18**	

* Freie Auswahl aus "studiengangspezifischem Wahlkatalog Projektmanagement [Bau]" (Wahlkatalog jährlich aktualisierbar)
Bis zu 6 ECTS können auch aus dem gesamten Masterangebot der Bauhaus-Universität Weimar belegt werden.
** wahlweise im 5. oder 6. Semester

LP = Leistungspunkte
SoSe = Sommersemster
WiSe = Wintersemester

Stand: 05.12.2022